

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Vorlagen-Nr.:
V/0811/2016
Auskunft erteilt: Herr Homann
Ruf: 60 52 20
E-Mail: HomannG@awm.stadt-muenster.de
Datum: 14.11.2016

Betrifft

Änderung der Abfallsatzung

Beratungsfolge

22.11.2016	Betriebsausschuss der Abfallwirtschaftsbetriebe	Vorberatung
07.12.2016	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
14.12.2016	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Die anliegende „Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallvermeidung und Abfallentsorgung in der Stadt Münster (Abfallsatzung)“ wird beschlossen.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Änderung der Satzung entstehen keine Kosten.

Begründung:

Zum 01.01.2017 ist aufgrund des aktuellen Abfallwirtschaftskonzeptes eine Änderung der Abfallsatzung erforderlich. Bei dieser Gelegenheit sollen einige weitere Vorschriften aktualisiert und präzisiert werden. Im Einzelnen schlägt die Verwaltung folgende Änderungen vor:

1. Änderung aufgrund des aktuellen Abfallwirtschaftskonzeptes (Ziff. 10 der Änderungssatzung)

Die bisherige Bioabfallvergärungsanlage (betrieben von der Stadtwerke Münster GmbH) sowie die bisherige Sortieranlage für hausmüllähnliche Gewerbeabfälle und Sperrmüll (betrieben von der Fa. Reiling) werden aus der Satzung gestrichen. Die bisherige mechanisch-biologische Restabfallbehandlungsanlage wird durch zwei getrennte Behandlungsanlagen für Restabfälle bzw. für Bio- und Grünabfälle ersetzt.

2. Weitere inhaltliche Änderungen sowie Präzisierungen (Ziff. 2, 4 – 9, 11 der Änderungssatzung)

Die Verwaltung schlägt vor, die zentrale Vorschrift für die Getrennthaltung von Abfällen (§ 12) zu aktualisieren und zu präzisieren. Wichtig ist hier u.a. die Neufassung der Regelungen für die Getrennthaltung von Alttextilien. In Münster war es bislang grundsätzlich nicht zulässig, Depotcontainer gewerblicher Anbieter zu nutzen. Mit Urteilen vom 30.06.2016 (Az: 7 C 4.15 und 7 C 5.15) hat aber das

Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) gewerbliche Sammlungen von Altkleidern in gewissen Grenzen für zulässig erachtet. So sind auch in Münster Container gewerblicher Sammler aufgestellt, ohne dass dagegen rechtliche Bedenken bestehen (z.B. mit Zustimmung privater Grundstückseigentümer). Nunmehr ermöglicht die Abfallsatzung auch die Befüllung dieser Depotcontainer und entspricht damit der aktuellen Rechtsprechung des BVerwG. Gleichzeitig dokumentiert die Stadt Münster in ihrer Abfallsatzung nach wie vor, dass ein mit der Stadt abgestimmtes Sammelsystem der karitativen Organisationen existiert.

Neu sind die Regelungen zur Entsorgung von Kleintierstreu in § 12 Abs. 11. Hier besteht aus hygienischen Gründen Handlungsbedarf, da diese Abfälle in der Praxis immer wieder über Gartenabfallsäcke zur Sperrgutabfuhr bereitgestellt werden. Dieses Sammelsystem ist jedoch für Kleintierstreu ungeeignet. Das Material muss, je nach Beschaffenheit, entweder über die Biotonne (organisches Kleintierstreu) oder über die Restmülltonne (mineralisches Kleintierstreu) entsorgt werden.

Anlass für die Aktualisierung der Vorschriften zur Sperrgutabfuhr (§ 15) sind aktuelle Arbeitsschutzregeln. Hier liegt der Fokus wiederum bei den Gartenabfallsäcken, die leider immer wieder mangelhaft verschlossen und / oder überfüllt zur Abfuhr bereitgestellt werden. Zukünftig werden die Säcke nur abgefahren, wenn sie zugebunden / verschlossen sind und ihr Gewicht 25 kg nicht überschreitet. Bei der Bündelsammlung von Grünabfällen wird erstmals eine Maximalgröße dieser Bündel eingeführt, da übergroße Bündel nicht in die Schüttung der eingesetzten Fahrzeuge passen. Außerdem wird die Liste der Materialien, die nicht zum Sperrgut aus Haushaltungen gehören, konkretisiert und ergänzt.

In § 15 Abs. 1 Satz 1 war Sperrgut bislang definiert als sperrige Abfälle, die „wegen ihres Umfangs, ihres Gewichts oder ihrer Menge nicht in den bereitgestellten Abfallbehältern untergebracht werden können“. Der offensichtlich missverständliche Hinweis auf die „Menge“ führte immer wieder dazu, dass auch kleinteilige Abfälle (verpackt in Kartons, Wannen o.ä.) zu den Sperrgutterminen herausgestellt wurden. In der o.g. Definition soll daher der Hinweis auf die „Menge“ gestrichen werden. Für vorübergehend mehr anfallenden (kleinteiligen) Restmüll ist nicht die Sperrgutabfuhr sondern der schwarze Restmüllsack nach § 7 Abs. 3 der Satzung das geeignete Sammelsystem.

Wenn die AWM den Transport von Abfallbehältern auch in Fällen durchführen, in denen der Transportweg nicht den Bestimmungen der Abfallsatzung entspricht, so geschieht dies immer als Serviceleistung in Abstimmung mit den betreffenden Grundstückseigentümern. Die bisherige Regelung (§ 9 Abs. 5), dass dies „auf Bitten des Grundstückseigentümers“ erfolgt, war missverständlich, da die AWM zwar in den meisten, aber nicht zwingend in jedem von Grundstückseigentümern gewünschten Fall den Transport übernehmen können.

Die städt. Entsorgungsanlagen sind für die Behandlung asbesthaltiger Abfälle nicht zugelassen. Die Abfallsatzung hat dennoch bislang eine Anlieferung am Entsorgungszentrum sowohl aus Privathaushaltungen als auch aus dem gewerblichen Bereich ermöglicht. Zukünftig ist dieser Weg nur noch als Problemabfall aus privaten Haushaltungen offen.

3. Redaktionelle Änderungen (Ziff. 1 – 3 der Änderungssatzung)

Durch die Neufassung des § 12 sowie die Änderung des § 7 ändern sich mehrerer Querverweise. Außerdem existieren im Stadtgebiet in Abstimmung mit den Systembetreibern nach der Verpackungsverordnung auch Unterflurcontainer für Leichtverpackungen. Diese Behälter werden in § 7 Abs. 1 Nr. 5 ergänzt.

I. V.

gez.
Peck
Stadtrat

Anlage: Änderungssatzung